



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

24. März 1945.

Nr. 1528.

I. Die Einwohnergemeindeversammlung von Seewen hat am 17. Dezember 1944 einem Bebauungsplan (ML) für das Gebiet des "Zelgli" die Genehmigung erteilt und die gegen dieses Projekt gerichteten Einsprachen abgewiesen. Der fragliche Plan ist nach den gesetzlichen Vorschriften innert 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden.

II. Gegen die abweisenden Entscheide der Gemeindeversammlung haben folgende fünf Grundeigentümer Beschwerde beim Regierungsrat erhoben:

1. Frau Wwe. Lina Straumann-Erzer, in Seewen
2. Theophil Müller, in Seewen
3. Franz Schmidli, geboren 1874, in Seewen
4. Frau Wwe. Trösch-Pflugi, in Seewen
5. August Wiggli, in Seewen

Die Beschwerdeführer machen teilweise geltend, dass sie durch die vorgesehene Linienführung der neuen Zelglistrasse Schaden erleiden und teilweise auch, dass sie grundsätzlich gegen das Projekt seien. Weitere Begründungen werden freilich nicht gegeben.

III. Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

In der Gemeinde Seewen bestehen seit langem Bestrebungen zum Ausbau der Innerortsstrecken und der Strasse nach Büren. Die technischen Beamten des Bau-Departementes haben sich mit der Frage des Strassenausbaues nach Büren schon wiederholt beschäftigt, ohne dass in dieser Sache ein Entscheid getroffen worden ist. Am 16. Januar 1944 ereignete sich in der Schmiede der Frau Wwe. Lina Straumann-Erzer ein Brandfall. Der totale Schaden hat sich dabei auf Fr. 24,510.- belaufen (RRB 1108/1944). Da das brandgeschädigte Gebäude Nr. 73 östlich der Wirtschaft zur "Sonne" im Weichbilde der Ortschaft liegt, tauchte sofort der Gedanke auf, es könnte anstelle eines Strassenbaues durch die sogenannte "Küpf" die entstandene Lucke zum Ausbau einer neuen Strasse gegen Büren benützt werden. Das vom Kreisbauamt III, in Dornach ausgearbeitete Projekt ist von der Gemeinde als zweckmässig anerkannt und in den Gemeindeversammlungen vom 11. Mai und 17. Dezember 1944 gutgeheissen worden.

Soweit sich die fünf Beschwerden gegen die Zweckmässigkeit des Projektes richten, sind sie als unbegründet abzulehnen. Die bestehende Kantonsstrasse nach Büren weist in der untern "Küpf" mehrere enge Durchfahrten auf, welche bei einem zeitgemässen Ausbau die Entfernung verschiedener Gebäulichkeiten bedingen würde. Die geplante Verlegung der Strasse nach dem "Zelgli" erfordert lediglich den völligen Abbruch des brandgeschädigten Gebäudes Nr. 73, eines Kellers und eines Schopfes. Zudem wird die Einmündung in die Dorfstrasse an

eine übersichtlichere Stelle verlegt und damit eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht. Vergleichende Berechnungen haben ergeben, dass die geplante Verlegung der Strasse keine wesentlichen Mehrkosten gegenüber dem Ausbau des bestehenden Strassenzuges mit sich bringt. Die Vorteile der vorgesehenen Linienführung der neuen Strasse sind offensichtlich. Es werden deshalb auch keine konkreten Beanstandungen vorgebracht. Vielmehr richten sich die Einwendungen im Grunde fast ausschliesslich gegen die finanziellen Auswirkungen des Strassenprojektes auf das Grundeigentum der Beschwerdeführer. Nach § 17 des Baugesetzes von 1906 sind die Differenzen finanzieller Art bei der Anwendung des Bauplanverfahrens durch die kantonale Schätzungskommission zu gegebener Zeit zu beurteilen. Insoweit kann heute auf die Beschwerden nicht eingetreten werden.

IV. Gestützt hierauf wird beschlossen:

- 1.) Dem von der Einwohnergemeinde Seewen am 11. Mai und 17. Dezember 1944 beschlossenen Bebauungsplan (III) über den Ausbau einer neuen Strasse durch das "Zelgli" wird die Genehmigung erteilt.
- 2.) Die Uebernahme des neuen Strassenstückes als Kantonsstrasse erfolgt unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass die Gemeinde Seewen zur gleichen Zeit die heute bestehende Strasse durch die "Küpf" als Gemeindeweg übernimmt.
- 3.) Die Beschwerden der sub III genannten fünf Beschwerdeführer werden abgewiesen, soweit sie sich gegen den Bebauungsplan in allgemeiner und technischer Hinsicht richten und hinsichtlich der finanziellen Beghären der kantonalen Schätzungskommission zur Behandlung über-  
wiesen.

Genehmigungstaxe Fr. 10.--

Publikationstaxe " 10.50

Total: Fr. 20.50 (Staatskanzlei Nr. 7/8 u. 10/11)N.

*J. Schaub*  
Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3).Rubr. 78.

Kantonales Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigtem Planexemplar und  
Beschwerdeakten.

Kantonales Hochbauamt (2), mit 1 " "

Kreisbauamt III (2), mit 1 " "

Ammannamt der Einwohnergemeinde Seewen, mit 1 genehmigten Planexemplar  
(Nachnahme).

Kantonale Schätzungskommission (Präsident: Herr Bauverwalter Keller,  
Olten), mit 5 Beschwerden.

Beschwerdeführer (alle in Seewen).

Amtsblatt (nur IV Ziff. 1).